

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 18.

Stettin, den 7. Dezember 1940.

72. Jahrgang

Inhalt: (Nr. 123.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für 1941 bzw. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1941. — (Nr. 124.) Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 145. Anordnung über den Vertrieb von Schrifttum. — (Nr. 125.) Kirchensteuererhebung und Kirchenassenhaushaltspläne 1940. — (Nr. 126.) Mitwirkung der Reichsfinanzverwaltung bei der Kirchensteuerverwaltung, Entschädigung hierfür und Zustellung der Kirchensteuerbescheide. — (Nr. 127.) Abführung der dritten Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen für das Rechnungsjahr 1940. — (Nr. 128.) Geschenke. — (Nr. 129.) Kollekte am 29. Dezember 1940 (Sonntag nach Weihnachten). — Personal- und andere Nachrichten. — (Nr. 130.) Familienforschungen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. November 1940.

(Nr. 123.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für 1941 bzw. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1941.

Die Herren Geistlichen veranlassen wir, das Kirchliche Amtsblatt für das Kalenderjahr 1941 rechtzeitig zu bestellen. Die Bestellung hat auch im neuen Jahre vierteljährlich zu erfolgen.

Als Bezugspreis für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1941 haben wir im Einverständnis mit unserer hiesigen Finanzabteilung wieder 4,50 RM (in Worten: „Vier 50/100 Reichsmark“) festgesetzt. Die Einziehung des Zeitungsgeldes in Höhe von vierteljährlich 4,50 RM kann, wie bisher, durch den bestellenden Briefträger erfolgen. Von dieser Einrichtung, die die Bestellung erleichtert, wollen die Geistlichen Gebrauch machen. Die von den Postbeamten ausgefertigten Quittungen über die von ihnen erhobenen Zeitungsgelder sind rechtsgültig. Falls die Zeitungspreislifte der zuständigen Postanstalten den Bezugspreis noch nicht enthalten sollte, wollen die Bezieher auf diesen ausdrücklich aufmerksam machen. Auf einzelne Monate kann das Blatt bei den Postanstalten nicht bestellt, sondern nur unmittelbar von dem Verlag (Büro des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern in Stettin, Elisabethstraße 9) bezogen werden. Dadurch erwachsen dem Besteller besondere Kosten und dem Büro erhebliche Mühewaltungen. Diese können vermieden werden, wenn der Bezieher das Blatt rechtzeitig und auf ein Vierteljahr bestellt. Gegen die Übernahme der Kosten auf die Kirchenkasse bestehen seitens unserer Finanzabteilung keine Bedenken.

Egb. II Nr. 601/40.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. November 1940.

(Nr. 124.) Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 145. Anordnung über den Vertrieb von Schrifttum.

Auf Grund von § 25 der 1. Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. 11. 1933 (RGBl. I S. 797) ordne ich mit Genehmigung des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Herrn Reichswirtschaftsministers folgendes an:

Schrifttum ohne Unterschied der Wertgrenze darf außerhalb von gewerblichen Räumen nur mit Genehmigung der Reichsschrifttumskammer ausgestellt, feilgeboten oder vertrieben werden. Dies gilt nicht für den Bahnhofsbuchhandel und den Reisebuchhandel (einschl. der Tätigkeit der Buchvertreter). Zulassungen des ambulanten Bücherverkaufs (Karrenbuchhandel), die von der Reichsschrifttumskammer bereits erteilt worden sind, bleiben in Kraft, soweit sie nicht im Einzelfalle widerrufen werden.

Auf Veranstaltungen der Partei und des Staates findet die Anordnung keine Anwendung.

Die Anordnung tritt im gesamten Reichsgebiet am 10. 11. 1940 in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 26. Oktober 1940, Hardenbergstr. 6.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer:
gez.: H a n n s J o h n.

Vorstehende Anordnung geben wir den Kirchengemeinden unserer Kirchenprovinz zur Kenntnisnahme und Nachachtung bekannt.

Isgb. VI Nr. 3252.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 27. November 1940.

(Nr. 125.) Kirchensteuererhebung und Kirchentassenhaushaltspläne 1940.

A. Kirchensteuererhebung:

Mit Umdruckverfügung vom 16. Mai 1940 — IX Nr. 3032^{II} — an die Herren Vorsitzenden der Gemeindefkirchenräte haben wir hinsichtlich der Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1940 klargestellt, daß in jedem Falle Voraussetzung für die Kirchensteuererhebung die Herbeiführung eines ordnungsmäßigen Kirchensteuerbeschlusses ist, für den wir einen Vordruck herausgegeben haben. Wir haben ferner darauf hingewiesen, daß es einer Vorlage des Kirchensteuerbeschlusses an uns nicht bedarf in den Fällen, wo keine höheren Kirchensteuerhundertsätze als im Vorjahre beschlossen werden und das Kirchgeldaufkommen das vorjährige nicht übersteigt. Das letztere bezieht sich in der Hauptsache auf die Kirchgeldsätze. Wir haben Grund, auf die genaue Beachtung dieser Richtlinien hinzuweisen, da uns in zahlreichen Fällen auch Kirchensteuerbeschlüsse zusammen mit den statistischen Nachweisungen eingereicht worden sind, bei denen eine Erhöhung der Kirchensteuerhundertsätze und der Kirchgeldsätze nicht vorliegt, eine formelle Genehmigung der Beschlüsse also nicht erforderlich ist, vgl. Kirchl. Amtsblatt 1940, S. 56. Mit gleichzeitiger Umdruckverfügung vom 16. Mai 1940 — IX Nr. 3032^{II} — haben wir die Superintendenten ersucht, die ordnungsmäßige Kirchensteuerbeschlussfassung 1940 zu überwachen. Die Tatsache, daß uns bisher nur ein Teil der Statistischen Nachweisungen von den Kirchengemeinden eingereicht worden ist, läßt uns erkennen, daß die Herren Vorsitzenden der Gemeindefkirchenräte die Herbeiführung der Kirchensteuerbeschlüsse 1940 und die Einreichung der Statistischen Nachweisungen an uns nicht mit der erforderlichen Dringlichkeit in Angriff genommen haben. Wir müssen erwarten, daß diese Angelegenheit nunmehr als dringendste Verwaltungsaufgabe in kürzester Frist erledigt wird und uns die noch ausstehenden Nachweisungen bis zum 15. Januar 1941 spätestens eingereicht werden.

Schließlich weisen wir darauf hin, daß die Kirchensteuerbeschlüsse, zu denen die formelle aufsichtliche Genehmigung eingeholt werden muß, im beglaubigten Protokollbuchauszug einzureichen sind unter Beifügung der Kirchentassenhaushaltspläne 1940 und 1939, der Statistischen Nachweisung, einer Finanzbescheinigung über die Höhe des Einkommensteuersolls 1939 sowie einer Bescheinigung über die Höhe der Grundsteuermeßbeträge.

B. Statistische Nachweisung 1940.

Zu dem von uns herausgegebenen Vordruck stellen wir klar, daß die erste Seite des Vordruckes als Begleitbericht zu der auf Seite 2 bis 4 folgenden „Statistischen Nachweisung“ anzusehen und daher mit der Unterschrift des Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrates zu versehen ist.

Punkt 2 des Begleitberichts ist, sofern der Haushaltsplan 1939 auf 1940 verlängert wird, entsprechend zu fassen.

Unter den Kopftext der Statistischen Nachweisung, Seite 2, befindet sich der Hinweis „Die Angaben sind auf volle Reichsmark ab- bzw. aufzurunden“. Wir haben leider Grund, auf die Befolgung dieses Hinweises aufmerksam zu machen. Die Angaben der Statistischen Nachweisungen werden von den Herren Regierungspräsidenten und von uns für die vorgeschriebene Gesamtstatistik der Kirchenprovinz entnommen. Da auf das Gesamtbild gesehen die Pfennigbeträge bei geschäftlicher Auswertung hinsichtlich der Ab- bzw. Aufrundung keine Bedeutung haben und nur die Arbeit der Statistikkführung erschweren, genügen die Angaben in vollen Reichsmark. Auch auf das Erfordernis der rechnerischen Richtigkeit der Statistikkangaben, z. B. besonders hinsichtlich der errech-

neten Kirchensteuererträge nach den Prozentsätzen, vgl. auch Fußnote 2, müssen wir bei dieser Gelegenheit hinweisen.

C. Kirchenkassenhaushaltsplan.

1. Sofern der Kirchenkassenhaushaltsplan 1939 auf das Rechnungsjahr 1940 verlängert wird, ist dies beschlußmäßig festzustellen. Der Kirchenkassenhaushaltsplan 1939 ist dann auf dem Titelblatt mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen, der von dem Vorsitzenden unter Beidrückung des Siegels zu unterschreiben ist. Für den in dieser Form für 1940 maßgebenden Haushaltsplan gilt die vom Regierungspräsidenten zu dem Haushaltsplan 1939 erteilte patronatliche Genehmigung, soweit staatliche Patronate vorliegen, auch als Genehmigung für 1940. Hiermit haben sich die Herren Regierungspräsidenten in Stettin, Köslin und Schneidemühl auf unseren Vorschlag hin einverstanden erklärt.

2. Wird die Neuaufstellung des Kirchenkassenhaushaltsplanes 1940 erforderlich, so ist der Haushaltsplan 1940, soweit staatliche Patronate vorliegen, dem betreffenden Herrn Regierungspräsidenten auf direktem Wege unter Beifügung des Haushaltsplans 1939 zur patronatlichen Genehmigung einzureichen. Dies darf auf keinen Fall versäumt werden. Wir weisen hierbei aus besonderen Gründen darauf hin, daß bei Vorlage der Kirchenkassenrechnungen an den Herrn Regierungspräsidenten zwecks Erteilung der patronatlichen Entlastung auch der Haushaltsplan für das betreffende Rechnungsjahr beizufügen ist.

Die genaue Beachtung vorstehender Weisungen machen wir den Herren Vorsitzenden der Gemeindefkirchenräte zur besonderen Pflicht.

Lgb. IX Nr. 3104.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. November 1940.

(Nr. 126.) Mitwirkung der Reichsfinanzverwaltung bei der Kirchensteuerverwaltung, Entschädigung hierfür und Zustellung der Kirchensteuerbescheide.

Aus Anlaß des Schriftwechsels einer Finanzabteilung mit dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten ist zu den behandelten Fragen folgende Klarstellung erfolgt, die wir hiermit den interessierten Kirchengemeinden zur Kenntnis bringen:

1. Die Portokosten für die Zusendung der Steuerbescheide an die Kirchensteuerpflichtigen trägt das Finanzamt, da es sich um Kosten der Zustellung handelt, welche durch Zahlung der allgemeinen Pauschentschädigung abgegolten werden.
2. Das Verfahren eines Postamts, die als gewöhnliche Brieffendung aufgegebenen Kirchensteuerbescheide an Steuerpflichtige, die der Wehrmacht angehören, der Kirchengemeinde mit dem Vermerk: „bei der Wehrmacht“ oder ähnlichen Vermerkten zurückzugeben, entspricht nicht den Vorschriften der Postordnung. Nach § 40 Abs. V der Postordnung vom 30. Januar 1929 (RGBl. I S. 33) sind gewöhnliche Brieffendungen, wenn der Empfänger nicht selbst in der Wohnung anzutreffen ist, an ein erwachsenes Familienmitglied, einen anderen Angehörigen oder einen Hausangestellten des Empfängers auszuhändigen. Als unzustellbar können gewöhnliche Brieffendungen erst dann angesehen werden, wenn die Annahme verweigert wird oder wenn Angehörige des Empfängers nicht vorhanden sind (vergl. § 37 Abs. I der Postordnung). In diesen Fällen muß der Vermerk die Unmöglichkeit der Zustellung klar zum Ausdruck bringen. Die Postämter dürfen hiernach nur die als unzustellbar festgestellten Kirchensteuerbescheide dem Absender zurückgeben.
3. Es ist zweckmäßig, die Kirchensteuerbescheide an verheiratete Steuerpflichtige unter der Anschrift „Herr und Frau“ zur Post zu geben. Außerdem empfiehlt es sich, in einem besonderen Anschreiben bei Zusendung der Kirchensteuerbescheide darauf hinzuweisen, daß die Einberufung des Steuerpflichtigen nicht ohne weiteres die Freistellung von der Kirchensteuer zur Folge hat, sondern daß es bei einer wirtschaftlichen Veränderung des Steuerpflichtigen seine Sache oder Sache der Angehörigen ist, einen entsprechend begründeten Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Kirchensteuer zu stellen.

Lgb. IX Nr. 3105.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 23. November 1940.

**(Nr. 127.) Abführung der dritten Rate der ges. und prov. kirchl. Umlagen
für das Rechnungsjahr 1940.**

Die Kirchengemeinden werden hiermit aufgefordert, die dritte Rate der gesamt und prov. kirchl. Umlagen für das Rechnungsjahr 1940 bis zum

15. Dezember 1940

an das zuständige Umlagekonto des Kirchenkreises bei der Provinzialbank Pommern abzuführen.

Soweit von uns genehmigt ist, daß von den Umlagebeauftragten auch die freikirchliche Umlage miteingezogen wird, ist auch ein Viertel der freikirchlichen Umlage auf das Umlagekonto einzuzahlen.

Egb. IV Nr. 4004.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. Oktober 1940.

(Nr. 128.) Geschenke.

- a) Der Kirchengemeinde Zinnowitz, Kirchenkreis Uedom, von der Witwe Schröder eine Altardecke mit eingewebtem Leben Jesu und von dem Ältesten Dr. Hausen ein Harmonium.
- b) Der Kirche in Schivelbein, Kirchenkreis Schivelbein, von den Erben des verstorbenen Fräulein Clara Meyer in Schivelbein zwei neu-silberne Leuchter.

Egb. XV Nr. 639 II.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. November 1940.

(Nr. 129.) Kollekte am 29. Dezember 1940 (Sonntag nach Weihnachten).

Die wegen Verlegung des diesjährigen Bußtages ausgefallene Kollekte „Für den Pommer-schen Provinzialverband für die Berliner Missionsgesellschaft“ wird hiermit auf den 29. Dezember — Sonntag nach Weihnachten — (nach dem Kollektenplan bisher frei für Gemeindezwecke) verlegt.

Der Ertrag ist an die Herren Superintendenten bis zum 5. 1. 1941 und von diesen an die Landschaftliche Bank für Pommern in Stettin, Postcheckkonto Nr. 1436, auf das Konto „Konsistorium, Sammelfonto für Kirchenkollekten“ abzuführen.

Der Kollektenplan ist entsprechend zu ergänzen.

Egb. III Ko Nr. 179.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Der Pfarrer Erich Schweden die f in Greifswald (Kirchengemeinde Greifswald, St. Jacobi), Kirchenkreis Greifswald-Stadt, am 16. November 1940 im Alter von 59 Jahren.

2. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Fritz Bohn zum hilfsdienstpflchtigen Hilfsprediger am 27. Oktober 1940 in der Kirche zu Dramburg.

3. Entlassung:

Der Konsistorialpraktikant Siegfried Hübn er ist auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. Dezember d. J. aus seinem Amte als Beamter der evangelischen Kirche der altpreussischen Union zwecks Übergangs in einen freien selbständigen Beruf entlassen worden.

4. Berufen:

a) Der Pfarrer Karl Al m s t a d t, bisher in Rysum, Landkreis Emden, zum Pfarrer in Brünken, Kirchenkreis Greifenhagen, zum 1. Dezember 1940.

b) Der Hilfsprediger Sch i m m e l p f e n n i g, bisher in Hammermühle-Bussow, Kirchenkreis Schlawe, zum Pfarrer in Rowe-Wobesde, Kirchenkreis Stolp-Mittstadt, zum 1. November 1940.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Dezember 1940.

(Nr. 130.) Familienforschung.

- a) Gesucht werden Kirchenbuchurkunden über die Eltern des in Pommerensdorf am 3. Januar 1862 geborenen und am 16. Februar 1862 getauften Julius Ludwig Wilhelm Franz, den Arbeiter Jakob Franz und seine Ehefrau Auguste Franz, geb. Böttcher: Geburts-, Trau- und Sterbeurkunden.

Albert Franz in Magdeburg, N. N., Schmidtstr. 27.

Egb. K Nr. 2232 II

- b) 20 RM. für jede Urkunde:

1. Tauffchein der Christina Sophia Johanna Kröpelin (um 1786). Auf dem Totenschein ist als Geburtsort Ziepe angegeben, dort nicht gefunden.
2. Trauschein der Vorgenannten mit Schneider Johann Peter Orth aus Richtenberg (vor September 1816).

Frau Habed, Bln.-Nieder Schönhäusen, Blankenburger Straße 42.

Egb. K Nr. 2252 II.

- c) Ich suche den Tauffchein des angeblich (laut Totenschein) am 4. Juni 1791 geborenen Christian Friedrich Bieck. Als Heimat gibt die Stammrolle des Inf.-Regts. 22 vom Jahre 1812 Vorpommern an.

Außer den üblichen Gebühren zahle ich 3 RM. Finderlohn.

Pfarrer Stolz, Berlin N. 20, Panfstr. 34.

Egb. K. Nr. 2271 II.

- d) Bitte!

Bernhard Mathias Braß, geb. 1741—1744?

Für den Tauffchein werden 25 RM. vergütet. Zuschriften an Dr. Woeik, Schweidnitz i. Schl., Waldenburger Straße 24.

Egb. K Nr. 2278 II.

